

Die Adjuncten der Feuer- Bedienten.

31.
105

I.

W Erden ihnen bey Zeiten weisen lassen/ wie sie die Zwang-
Sprützen regieren sollen.

2. Werden bey entstehender Feuers-Brunst mit ihrem
Federn Eimer und Messingschen Sprütze bald nach der
Brandstätte lauffen/ und nach ihrem besten Vermögen das
Feuer leschen helffen.

3. Die/ welchen die Messingsche Sprützen vertrauet
worden/ sollen dieselbe wol in acht nehmen/ daß keine ver-
töhren werde; kommt einem eine weg/ so sol derselbe schuldig
seyn sie zu bezahlen.

4. Wer seine Messingsche Sprütze nicht nützlich ge-
brauchen kan/ der kan dieselbe an einen gewissen sichern Ort
bringen/ da er sie nach geleschem Feuer wieder abfordern
kan; Er wird sich aber erst bey dem Feuer-Herrn melden/
und ferner Order erwarten.

5. So bald die Zwang-Sprützen herben geführet wer-
den/ sollen die jenigen/ so keine Messingsche Sprütze haben/
sich zu den Zwang-Sprützen begeben/ und die ersten seyn/ die
Hand anlegen damit zu arbeiten; doch sollen erst wol zuse-
hen/ ob auch Wasser zung darinnen sey/ und achtung geben/
daß immer Wasser zugetragen werde.

6. Werden sie die nebenstehende anfrischen mit anzu-
fassen und an der Sprützen zu arbeiten/ und einander ab-
wechseln.

7. Sollen mit langen Zügen pompen/ das ist/ lang-
sam und hoch auffheben/ und langsam niederdrucken.

8. Werden sie fleißig achtung geben/ daß imm r die
fülle Wasser in den Sprützen sey; und wenn wenig Wasser

iii

ist / sollen sie nicht arbeiten lassen / damit sich die Sprütze nicht verderbe.

9. Sollen auch acht haben / daß kein Eyß oder Holtz in die Sprütze komme.

10. Wenn die ordinarie Feuer-Bediente nicht können / so sollen sie auff die Sprütze steigen / und dieselbe regieren.

11. Werden sie sich mit dem ehesten den Feuer-Herren und den andern Herren Assessoren zeigen / damit sie mögen bey denselben bekant / und ihr Fleiß und Arbeit ihnen kund werden.

12. Wer später auff die Brandstätte kommt als der Feuer-Herr / oder gar nicht kommt / und keine rechtmäßige Entschuldigung hat / wird gestraffet werden / es sey dann / daß er einen andern tüchtigen und treuen Mann in seine Stelle geschicket: Die Geld-Straffen sollen sämtlichen Adjuncten zugekehret werden.

13. Ein jeder sol für seine Arbeit bey leschung der Feuers-Brunst H. 18. 24. auch 30. 36. nach beschaffenheit der Zeit und Arbeit / zur Belohnung haben.

14. Wenn unter den ordinarien Feuer-Bedienten eine vacance wird / sol einer aus der Adjuncten Mittel dazu genommen werden / dafern er tüchtig dazu befunden wird // und wer sich am besten halten wird / sol für andern den Vorzug haben.

